



Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

Aufenthaltsverbot am Mandichosee/Lechstaustufe 23

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Verbot

Im gesamten Bereich der Lechstaustufe 23 / des Mandichosees ist das Baden, das Angeln, die Ausübung von Wassersport und das Betreten des Anschwemmbereiches am Ufer untersagt.

2. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Regelungen in Nr. 1 dieses Bescheides wird angeordnet.

3. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung gilt ab dem 22.08.2019, 00.00 Uhr.

4. Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung gilt bis zu ihrer Aufhebung.

5. Anwendung unmittelbaren Zwangs

Für den Fall der Nichtbeachtung der Regelungen in Nr. 1 dieses Bescheides wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.

Hinweise:

1. Der Uferbereich des Mandichosees / der Lechstaustufe 23 sollte großzügig gemieden werden.
2. Vom Kontakt mit Wasserpflanzen, Schwemmgut und den „Patches“ (bräunlich-rote Ansammlungen) im Flachwasserbereich wird dringend abgeraten.
4. Diese Allgemeinverfügung ist auf der Homepage des Landratsamtes Aichach-Friedberg (<https://lra-aic-fdb.de>) veröffentlicht.
5. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 228, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh-bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung (80 Abs. 2 Nr.4 Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO-). Das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg (Adresse siehe oben) kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder herstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig (§ 80 Abs. 5 VwGO).



Aichach, 21.08.2019

Christopher Bernhardt
Regierungsrat